



**A119**

# Amtsblatt

19. Jahrgang — Nr. 4, Halle (Saale) 7. Mai 2020

## INHALT

ERSTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG DES SENATS DER BURG GIEBICHENSTEIN KUNSTHOCHSCHULE HALLE VOM 06.05.2020.

2

**B  
U  
  
R**

Burg Giebichenstein  
Kunsthochschule Halle  
University of Art and Design

**G**

## **Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 06.05.2020.**

Auf Grundlage des § 63 und 64 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBL. LSA S. 600), zuletzt geändert am 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), beschließt der Senat der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle die erste Änderungssatzung seiner Geschäftsordnung wie folgt:

### Artikel I

In die Geschäftsordnung des Senats vom 26.04.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 6. Jg., Nr. 2 vom 06.06.2006, wird § 1a wie folgt eingefügt:

#### § 1a Sitzungen per Videokonferenz

(1) Eine Senatssitzung kann mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden, wenn einem physischen Zusammentreffen der Mitglieder an einem Ort schwerwiegende Gründe entgegenstehen und sofern eine Übertragung sicher und datenschutzgerecht möglich ist. Die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz trifft der Rektor bzw. die Rektorin. Sie ist rückgängig zu machen, wenn der Senat dies verlangt.

(2) Für den begrenzten Zeitraum des Sommersemesters 2020 und des folgenden Wintersemesters 2020/21 wird auch eine Mischform von Präsenz und Videozuschaltungen in besonderen Ausnahmefällen zugelassen. Die Videozuschaltung eines stimmberechtigten Mitgliedes muss direkt nach dem Erhalt der Sitzungseinladung unter Nennung des besonderen Ausnahmefalls angemeldet werden. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Rektor. Wird der Ausnahmefall nicht anerkannt, so gilt die Stellvertreterregelung.

(3) Für die Durchführung der Videokonferenz ist ein System einzusetzen, das die gleichzeitige Teilnahme aller Mitglieder des Senats ermöglicht, wobei jede teilnehmende Person die Möglichkeit haben muss, Bild und Ton aller anderen teilnehmenden Personen zu empfangen. Ein vorübergehender system- oder leitungsbedingter Ausfall der Bild- oder Ton-Übertragung ist unschädlich. Jeglicher system- oder leitungsbedingter Ausfall der Bild- und Ton-Übertragung, der länger andauert als drei Minuten, ist dem Sitzungsleiter oder der

Sitzungsleiterin durch die vom Ausfall betroffene Person unverzüglich, gegebenenfalls telefonisch mitzuteilen. Konnten wesentliche Inhalte vom Teilnehmer oder der Teilnehmerin nicht erfasst werden, ist dieser Sitzungsteil auf Antrag nachzuholen. Jeder nicht nur unwesentliche system- oder leitungsbedingte Ausfall ist zu protokollieren.

(4) Abweichend von § 8 Abs. 1 findet eine Videokonferenz nicht hochschulöffentlich statt, sofern der Rektor bzw. die Rektorin oder der Senat nichts anderes beschließt. Über Angelegenheiten, über die in nicht öffentlicher Sitzung abzustimmen ist, soll die Öffentlichkeit im Anschluss auf geeignete Weise informiert werden.

(5) Bei offenen Abstimmungen bestimmt die Sitzungsleitung, in welcher Weise diese durchgeführt werden. Ein Antrag auf geheime Abstimmung muss unter Anwendung von § 14 Abs. 2 von mindestens acht stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden. Ist eine geheime Abstimmung vorgeschrieben oder beschlossen, so findet diese durch Briefwahl oder durch ein elektronisches Abstimmungssystem statt.

(6) Bei einer geheimen Abstimmung durch Briefwahl werden allen stimmberechtigten Mitgliedern, die an der Videokonferenz teilgenommen haben, nach der Videokonferenz die Briefwahlunterlagen zugesandt. Für die Rücksendung wird von der Sitzungsleitung eine angemessene Frist bestimmt, die nicht kürzer als sieben Tage nach Versendung sein darf.

### Artikel II

Diese Satzung tritt nach ihrer Beschließung durch den Senat am 06.05.20 sofort in Kraft und wird am Tag nach ihrer Beschlussfassung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle veröffentlicht.

Diese Satzung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 06.05.2020.

Halle, 06.05.2020

Prof. Dieter Hofmann  
Rektor



Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan  
der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle (BekO §1).

#### **HERAUSGEBER**

Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle  
University of Art and Design  
– Die Kanzlerin –  
Neuwerk 7  
06108 Halle (Saale)  
Germany

T +49 (0)345 7751-50  
F +49 (0)345 7751-522  
kanzlerin@burg-halle.de

#### **REDAKTION AMTSBLATT**

Judith Schenkluhn  
Referentin des Rektorates  
T +49 (0)345 7751-513  
F +49 (0)345 7751-509  
schenkluhn@burg-halle.de

#### **POSTANSCHRIFT DER BURG**

Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle  
Postfach 200252  
D-06003 Halle (Saale)